ORDNUNG DER

EVANGELISCHEN JUGEND OLDENBURG (EJO)

Präambel

Leben mit dem Evangelium

In der Evangelischen Jugend Oldenburg (ejo) gestalten ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter miteinander vielfältige Angebote auf der Grundlage christlicher Werte und Überzeugungen. Junge Menschen kommen zusammen, um Gemeinschaft miteinander und mit dem dreieinigen Gott zu erleben. Gemeinsam können sie sich inhaltlich und kreativ mit verschiedenen Themen auseinandersetzen, ihre Freizeit erlebnisreich gestalten und miteinander Spaß haben. Zusammen mit anderen Christinnen und Christen wird der Glaube ebenso (vor)gelebt wie in gemeinsamen Gottesdiensten und Andachten.

Leben miteinander

Die ejo ist offen: Jede und jeder ist willkommen und wird so angenommen, wie sie oder er ist. Daher macht die ejo sehr vielfältige Angebote, bei denen die unterschiedlichen Interessen von jungen Menschen berücksichtigt werden. Ehrenamtliche, also Mädchen und Jungen, junge Frauen und junge Männer gestalten die unterschiedlichen Aktivitäten von der Gruppe bis zur Großveranstaltung. Dabei werden sie von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleitet. So kann jede und jeder die eigenen Stärken entdecken, einbringen und entwickeln.

Leben in Verantwortung

In der ejo übernehmen Jugendliche Verantwortung für sich und andere und für die Welt, in der sie leben. Verantwortung für sich, indem sie aktiv werden, ihre Stärken entwickeln und lernen, ihre Schwächen richtig einzuschätzen. Verantwortung für andere bei der Planung und Durchführung der Angebote und im friedlichen und solidarischen Umgang miteinander. Verantwortung für die Welt, indem sie über ihr direktes Umfeld hinaussehen und die Gesellschaft und die Zukunft in den Blick nehmen.

Um dieser Verantwortung nachzukommen, zum Austausch von Erfahrungen und zur Vertretung ihrer Interessen schließen sie sich in demokratisch gebildeten Gremien zusammen.

1. Grundlagen

- 1.1. Die im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Aktiven der Evangelischen Gemeindejugend bilden die Evangelische Jugend Oldenburg (ejo). Sie ist als Jugendverband anerkannter Träger der Jugendarbeit.
- 1.2. Rechtsträger der ejo ist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Diese erkennt die Eigenständigkeit des Jugendverbandes entsprechend den Regelungen des SGB VIII an.
- 1.3. Zur Förderung der evangelischen Jugendarbeit werden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, die in der ejo gemäß dieser Ordnung mitwirken.
- 1.4. Die ejo ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen (aejn) e.V. sowie in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej).

2. Zielgruppen und Angebote der ejo

- 2.1. In der ejo gestalten Kinder und Jugendliche gemeinsam mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die verschiedenen Bildungs- und Freizeitangebote auf allen Ebenen kirchlichen Handelns.
- 2.2. Die ejo sorgt durch vielfältige Aus- und Fortbildungsangebote insbesondere für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Vollversammlung der ejo

- 3.1. Die Vollversammlung ist das höchste Gremium der ejo.
- 3.2. Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind:
 - 3.2.1. die gewählten Delegierten aus den Kirchenkreisen,
 - 3.2.2. die Landesjugendpfarrerin / der Landesjugendpfarrer.
- 3.3. Beratende Mitglieder der Vollversammlung sind:
 - 3.3.1. die Referentinnen und Referenten im Landesjugendpfarramt,
 - 3.3.2. die Mandatsträgerinnen und -träger gem. Zif. 3.6.6. und Zif. 3.6.7. sowie Vorstandsmitglieder der ejo, soweit sie nicht Mitglieder gem. Zif. 3.2.1. sind.
- 3.4. Kirchenkreise, welche die Kriterien gem. Zif. 5 erfüllen, entsenden Delegierte in die Vollversammlung.
- 3.5. Der Delegiertenschlüssel wird entsprechend der Größe der Kirchenkreise für die jeweils folgende Vollversammlung festgelegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 3.6. Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.6.1. Wahl und Abwahl eines Vorstandes
 - 3.6.2. Beratung von Grundsatzfragen
 - 3.6.3. Beschlussfassung über inhaltliche Schwerpunktsetzungen
 - 3.6.4 Beschlussfassung über Standards
 - 3.6.5. Beschlussfassung über den Haushalt der ejo sowie über eine Finanzordnung
 - 3.6.6. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern in die Jugendkammer, die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen (aejn) e.V. sowie die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej) und in weitere Gremien
 - 3.6.7. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern in der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendvertretungen (AGLJV) auf Vorschlag des Forums E.
 - 3.6.8. Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
 - 3.6.9. Erlass einer Geschäftsordnung

- 3.7. Die Vollversammlung kommt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der benannten Delegierten anwesend ist.
- 3.8. Die ehrenamtlichen Delegierten der Vollversammlung schließen sich zum gemeinsamen Austausch, zur Beratung und Willensbildung zum »Forum E.« zusammen. Das Forum E. tagt eigenständig im Rahmen der Vollversammlung. Es schlägt der Vollversammlung die Vertreterinnen und Vertreter der ejo in der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendvertretungen (AGLJV) zur Wahl vor.
- 3.9. Die hauptamtlichen Delegierten der Vollversammlung schließen sich zum gemeinsamen Austausch, zur Beratung und Willensbildung zum »Forum H.« zusammen. Das Forum H. tagt eigenständig im Rahmen der Vollversammlung.

4. Vorstand der ejo

- 4.1. Die Vollversammlung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand der ejo. Der Vorstand besteht aus
 - 4.1.1. der oder dem Vorsitzenden,
 - 4.1.2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 4.1.3. vier Beisitzerinnen und Beisitzern.
- 4.2. Die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an, soweit sie oder er nicht gem. Zif. 4.1. in den Vorstand gewählt wurde.
- 4.3. Unter den gewählten Mitgliedern gem. Zif. 4.1.1. und Zif. 4.1.2. muss mindestens ein Ehrenamtlicher oder eine Ehrenamtliche sein. Insgesamt müssen mindestens vier Vorstandsmitglieder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss hauptamtliche Mitarbeiterin oder hauptamtlicher Mitarbeiter sein. Mindestens zwei Mitglieder müssen weiblich bzw. männlich sein. Die Mitglieder sollen aus unterschiedlichen Kirchenkreisen kommen.
- 4.4. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und sorgt für die weitere Behandlung ihrer Beschlüsse. Er vertritt die ejo zwischen den Sitzungen der Vollversammlung gegenüber kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen.
- 4.5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4.6. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt am 01. November eines Jahres und beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde, längstens für sechs Monate.
- 4.7. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 4.8. Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag abgewählt werden. Dazu ist eine Zweidrittel-Mehrheit der nach Zif. 3.2. benannten stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung erforderlich.

5. ejo in den Kirchenkreisen

- 5.1. Die ejo in einem Kirchenkreis wird von den Aktiven der Evangelischen Gemeindejugend der Kirchengemeinden des jeweiligen Kirchenkreises gebildet.
- 5.2. Die Kirchenkreise entsenden Delegierte in die Vollversammlung, wenn sie die Erfüllung der folgenden Kriterien gegenüber der Geschäftsstelle nachweisen:
 - 5.2.1. Sie müssen eine gültige Ordnung der ejo im Kirchenkreis haben, in der die Selbstvertretungsgremien und deren Aufgaben beschrieben sind;
 - 5.2.2. Diese Gremien müssen demokratisch zusammengesetzt sein und überwiegend aus ehrenamtlichen Mitgliedern unter 27 Jahren bestehen;
 - 5.2.3. Es muss ein gewähltes Leitungsgremium vorhanden sein, das mehrheitlich aus Ehrenamtlichen unter 27 Jahren besteht.
- 5.3. Änderungen der Ordnung der ejo in einem Kirchenkreis sind dem Vorstand der ejo unverzüglich mitzuteilen, damit die Erfüllung der unter Zif. 5.2. genannten Kriterien überprüft werden kann.
- 5.4. Die Kirchenkreise müssen ihre stimmberechtigten Delegierten bis spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung benennen. Die Delegierten müssen den Selbstvertretungsgremien gem. Zif. 5.2.2. angehören. Mindestens zwei Drittel der Delegierten müssen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollen. Mindestens jeweils 40 v.H. der Plätze müssen durch weibliche bzw. männliche Delegierte besetzt werden.

6. Geschäftsführung

- 6.1. Das Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ist die Landesgeschäftsstelle der ejo.
- 6.2. Die durch die Arbeit der Vollversammlung und des Vorstandes der ejo entstehenden Kosten werden soweit sie nicht durch eigene Haushaltsmittel der ejo gedeckt sind aus Mitteln des Landesjugendpfarramtes getragen.

7. Inkrafttreten und Änderung der Ordnung

- 7.1. Die Ordnung der ejo wurde am 03. November 2006 von der Vollversammlung beschlossen und trat am 01. Juli 2007 als vorläufige Ordnung in Kraft. Sie wurde durch Beschluss der Vollversammlung am 26. Oktober 2013 geändert und vom Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg am 11. März 2014 genehmigt.
- 7.2. Die Ordnung kann von der Vollversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der nach Zif. 3.2. benannten Mitglieder geändert werden.